

Aufnahme in die Volksschule für das Schuljahr 2025/26

I. Allgemeine Schulpflicht

Kinder, die in Österreich Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zwischen dem **2.9.2018** und dem **1.9.2019** geboren sind, werden am **1. September 2025 schulpflichtig**.

II. Administrative Schülereinschreibung

An der Volksschule Buchkirchen findet die administrative Schülereinschreibung von 4.11.2024 – 27.11.2024 statt. Eine persönliche Vorsprache gemeinsam mit den Kindern ist erst bei der pädagogischen Einschreibung Ende Februar verpflichtend nötig.

Die Eltern werden zusätzlich zu dieser Verordnung schriftlich über die Abhaltung informiert. Zusätzlich nötige auszufüllende Formulare werden ebenfalls postalisch zugesandt.

Zur administrativen Schülereinschreibung sind **außerdem dazu folgende Personaldokumente bzw. Kopien davon bis spätestens 27.11.2024** an die Schule **zu übermitteln (Einwurf in den Postkasten vor der Schule, Zusendung der Unterlagen an folgende Adresse (VS Buchkirchen, Schulstr. 2, 4611 Buchkirchen oder elektronische Zustellung der Unterlagen an folgende Mailadresse: 5418031@schule-ooe.at, Mitgabe durch Geschwisterkinder, wenn sie schon die VS Buchkirchen besuchen, ebenfalls möglich;):**

- a) Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, gegebenenfalls Mutter-Kind-Pass;
- b) Meldebestätigung;
- c) bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, der Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt;
- d) bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument;
- e) Sozialversicherungskarte des Schülers/der Schülerin.
- f) Das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.
- g) Das „Übergabebblatt Sprachentwicklung“ wird Ihnen vom Kindergarten nach der letzten Sprachstandsfeststellung spätestens im Juli übergeben. Sie werden gebeten, diese Unterlage ab diesem Zeitpunkt in der Schule nachzureichen.
- h) Die schulpflichtig werdenden Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten erst **bei der pädagogischen Schülereinschreibung Ende Februar bei der sprengelmäßig zuständigen Volksschule persönlich vorzustellen und anzumelden.** Der genaue Termin wird den Eltern postalisch bekanntgegeben.

Hinweise:

Wenn Sie die „Frühchenregelung“ (§ 2 Abs. 2 SchPflG, siehe oben Pkt. I) in Anspruch nehmen,

oder Ihr Kind vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich (§ 15 SchPflG) befreit wird, kann dies folgende Auswirkungen haben:

- Es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Kindergartenplatz (Ihr Kind ist nicht mehr kindergartenpflichtig!).
- Es werden keine Assistenzkraftstunden für Integration mehr zugeteilt.
- Es gibt keinen Kostenersatz für Sprachförderung für Ihr Kind.

III. Pädagogische Schülereinschreibung

Zur pädagogischen Schülereinschreibung werden Sie gemeinsam mit Ihrem Kind im Laufe des Sommersemesters zeitgerecht für Ende Februar schriftlich vorgeladen.

IV. Vorzeitige Aufnahme

Kinder, die zwischen dem 1. September und 1. März das 6. Lebensjahr vollenden, sind über schriftlichen Antrag ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie schulreif sind.

Der Antrag ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung (pädagogischer Teil) beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen.

Das Kind ist zur Feststellung der Schulreife dem Schulleiter persönlich vorzustellen.

Die unter II. und III. angeführten Dokumente sind mitzubringen, das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.

Marie Zaininger



Verlautbart durch die Schulleitung am 1.10.2024